



Verfügung vom 4. Dezember 2020

Gesuchstellerin **SPITEX BRACHA GMBH**, Dällikerstrasse 50, 8105 Regensdorf

Betreff Betriebsbewilligung für eine Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause im Kanton St.Gallen

Sachverhalt

Die SPITEX BRACHA GMBH, Regensdorf, erbringt Pflegedienstleistungen (Bedarfsabklärung, Behandlungspflege und Grundpflege) bei Patientinnen und Patienten zu Hause. Sie verfügt seit dem 20. Oktober 2017 über eine befristete Betriebsbewilligung als «*Institution der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege*» des Kantons Zürich und seit dem 14. Juli 2020 über eine solche Spitexbewilligung des Kantons Aargau. Am 12. November 2020 (Eingangsdatum) hat sie um Erteilung einer Betriebsbewilligung für die Erbringung von Leistungen im Kanton St.Gallen ersucht.

Erwägungen

1. Jede Person, die eine Erwerbstätigkeit rechtmässig ausübt, hat das Recht, sich zwecks Ausübung dieser Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz niederzulassen und diese Tätigkeit nach den Vorschriften des Ortes der Erstniederlassung auszuüben. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften der Erstniederlassung obliegt den Behörden des Bestimmungsortes.

Den ortsfremden Anbieterinnen und Anbietern darf der freie Zugang zum Markt in Form von Auflagen oder Bedingungen beschränkt werden, wenn die entsprechenden Anforderungen gleichermassen auch für ortsansässige Personen gelten, zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich sind und verhältnismässig erscheinen.

Auf Grundlage der Betriebsbewilligung des Kantons Zürich (erstbewilligender Kanton) ist der SPITEX BRACHA GMBH eine Bewilligung für die Aufnahme der Tätigkeit im Kanton St. Gallen zu erteilen: Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Kantons Zürich.

2. Die fachliche Leitung der Pflege erfolgt durch Bracha Bjelovuk (Pflegefachfrau HF mit Berufsausübungsbewilligung des Kantons St. Gallen 2020).

Zusätzlich sind folgende Personen im Betrieb beschäftigt: Sedat Kiren (Pflegefachmann HF), Sigrid Dorothea Rohrdantz (Pflegefachfrau HF), Milan Zivkovic (Pflegefachmann HF), Radomir Spiric (Krankenpfleger), Lauresa Hajdini (Fachfrau Gesundheit EFZ), Samet Hajdini (Fachmann Gesundheit EFZ), Teresa Sacco (Pflegehelferin SRK), Pathmawathy Jayatheeswaran (Pflegehelferin SRK), Anamaria Schmidli (Pflegehelferin SRK) und Milena Koller (Pflegehelferin SRK).



Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Bst. c des st.gallischen Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1), Art. 2 Abs. 4 sowie Art. 3 Abs. 1 und 4 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (SR 943.02; abgekürzt BGBM), §§ 35 und 36 des zürcherischen Gesundheitsgesetzes (ZH-Lex 810.1), Art. 26-31 der Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege (sGS 325.11), Art. 32-34 der Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege (sGS 312.1), Art. 23 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10) und Art. 6 sowie Anhang Ziff. 60 der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1)

erlässt das Gesundheitsdepartement folgende

Verfügung

1. Der SPITEX BRACHA GMBH, Dällikerstrasse 50, 8105 Regensdorf, wird die Bewilligung zur Erbringung von Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause im Kanton St. Gallen bis **am 30. November 2025** erteilt.

Verlängerungsgesuche sind spätestens drei Monate vor Ablauf der Bewilligung einzureichen.

Für die Verlängerung der Betriebsbewilligung werden die gute Betriebsführung und die Erfüllung von Meldepflichten zu prüfen sein.

2. Bracha Bjelovuk ist für die Leitung des Pflegebereiches verantwortlich.

Die Leitung Pflege hat zu gewährleisten, dass das Personal ausschliesslich für Aufgaben eingesetzt wird, die den Ausbildungen entsprechen.

3. Wird die Betriebsbewilligung des Kantons Zürich vom 20. Oktober 2017 entzogen oder wird darauf verzichtet, so fällt die vorliegende Bewilligung ohne Weiteres dahin.

4. *Meldepflichten:* Ändern sich die Umstände, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, insbesondere Rechtsform, Standort, Zweck (Tätigkeitsfeld), Firma, Bezeichnung der Einrichtung, Mitarbeitende im Kanton St. Gallen sowie Organisation und Leitung des Betriebs, so sind diese Änderungen dem Gesundheitsdepartement vorgängig schriftlich zur Genehmigung mitzuteilen.

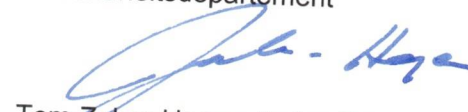
Änderungen beim Pflegepersonal sind vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zur Genehmigung mitzuteilen.

5. Die SPITEX BRACHA GMBH erstattet dem Gesundheitsdepartement jährlich per Ende Februar Bericht über ihre Tätigkeit im Kanton St. Gallen.



6. Die SPITEX BRACHA GMBH hat der Statistik Luzern LUSTAT jährlich den Grunddatensatz für die nationale Spitex-Statistik einzureichen.
7. Die SPITEX BRACHA GMBH trägt die Verantwortung für eine risikogerechte Versicherung.
8. Es werden keine Gebühren erhoben.

Kanton St.Gallen
Gesundheitsdepartement


Tom Zuber-Hagen, lic.iur. RA
Leiter Rechtsdienst

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert vierzehn Tagen seit ihrer Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Webergasse 8, 9001 St.Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen (Art. 59bis Abs. 1 und Art. 64 i.V.m. Art. 47 f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, sGS 951.1).

Zustellung an:

- Gesuchstellerin (A-Post Plus)
- Leitende Pflegeperson der Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause (A-Post Plus)

Kopie an:

- Fabienne Frei, Stv. Generalsekretärin
- Rechtsdienst
- Wettbewerbskommission, Monbijoustrasse 43, 3003 Bern

am: 04. DEZ. 2020